



**Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft (OBS)
der Gemeinde Laufach
(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS)**

Die Gemeinde Laufach erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Laufach erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkunftsbenuztzungssatzung geregelten Obdachlosenunterkunft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenuztzungssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Obdachlosenunterkunftseinheit i. S. v. § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenuztzungssatzung haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr wird je Quadratmeter Wohnfläche erhoben. Die Obdachlosenunterkunft im Anwesen Kirchgasse hat eine Größe von 19,00 m².
- (2) Die Gebühr für die Obdachlosenunterkunft im Anwesen Kirchgasse beträgt monatlich 66,50 € (3,50 €/m²).

**§ 4
Nebenkosten**

Die Nebenkosten werden durch einen monatlichen Pauschalbetrag abgedeckt. Die monatliche Pauschale beträgt 10,00 €.

**§ 5
Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren nach den §§ 3 und 4 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.

- (2) Die Gebühren sind – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats unaufgefordert zur Zahlung fällig.

§ 6
Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs abgerechnet und werden am 3. Werktag nach Auszug erstattet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Laufach in Kraft.

Laufach, 31.03.2022


Friedrich Fleckenstein
Erster Bürgermeister



Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Laufach KW 13/2022